

# Ein guter Einstieg

**Es gibt gute Gründe, die für eine Einstiegsqualifizierung (EQ) eines Jugendlichen vor der Ausbildung sprechen: Der junge Mensch wird auf eine spätere Lehre praxisnah vorbereitet und der Unternehmer lernt dessen Leistungsfähigkeit außerhalb einer betrieblichen Ausbildung kennen. So profitieren beide von dieser Art „Testlauf“.**

Vorrangiges Ziel der EQ ist es, dass Jugendliche, die bis zum 30. September keinen Ausbildungsplatz finden konnten sowie Jugendliche, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind, im Anschluss an diese Maßnahme eine betriebliche Berufsausbildung, möglichst in Ihrem Betrieb, aufnehmen.

Wer ausbilden möchte, nutzt in der Regel das Zeugnis und das Bewerbungsgespräch, um den passenden Azubi zu finden. Doch Noten allein sagen wenig über die fachliche und soziale Kompetenz aus, die ein Jugendlicher mitbringen sollte. Auch in einem Bewerbungsgespräch kann man den richtigen Kandidaten übersehen, beispielsweise, wenn dieser sehr nervös ist. Auch passen Unternehmen und Auszubildende nicht immer auf den ersten Blick perfekt zusammen.

Die EQ verhindert ein spätes „böses“ Erwachen. Denn in diesem Modell lernen Betriebe ihre potenziellen Auszubildenden neben Zeugnis und Bewerbungsgespräch über eine dritte Komponente kennen: das sogenannte Langzeitpraktikum.

Die EQ ermöglicht Ihnen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten des jeweiligen Jugendlichen über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten im täglichen Arbeitsprozess beobachten zu können. Dieser vergleichsweise lange Zeitraum erlaubt es Ihnen, die Stärken des Jugendlichen konkret einschätzen und auch auf Schwächen regulierend einzuwirken zu können.

Sollten Sie dennoch merken, dass die „Chemie“ nicht stimmt oder dass die Tätigkeit möglicherweise nicht

die richtige für den Jugendlichen ist, können sowohl Sie als auch der Teilnehmer die EQ ohne weitere Konsequenzen auslaufen lassen.

### **DIE BEWILLIGUNG DER EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG SETZT FOLGENDE KRITERIEN VORAUS:**

- **Mit dem EQ-Teilnehmer muss ein Vertrag im Sinne des §26 des BBiG abgeschlossen werden, in dem die Inhalte der EQ definiert werden, ebenso Kündigungsfristen, Vergütung und Zeugniserstellung.**
- **Die EQ muss auf einem anerkannten Ausbildungsberuf basieren.**
- **Die EQ muss in Voll- oder in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden (wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen) durchgeführt werden. Zudem müssen mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit der Qualifizierungsmaßnahme im Betrieb durchgeführt werden.**

Die EQ wird nach § 235b SGB III gefördert. Wenn Sie eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können Sie durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 212 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden.

### **Genaueres Kennenlernen**

**Petra Witte, Geschäftsleitung, Werbeagentur Witte, Aachen**

„Das EQ-Praktikum ist für beide Seiten ein Gewinn. Innerhalb eines Jahres erfährt der Teilnehmer alle wichtigen internen und externen Abläufe unserer Werbeagentur. Seine Berufsentscheidung für den Kaufmann Marketingkommunikation wird sich entsprechend festigen beziehungsweise ändern. Seinen zukünftigen Schulkollegen wird er in Vielem voraus sein. Wir dagegen haben nach einem Jahr „Vorpraktikum“ einen Auszubildenden, der wirklich weiß, worum es bei uns geht, den wir im Vorfeld schon gut kennen lernen durften und bei dem sich die Ausbildungszeit um ein Jahr verkürzt.“

## Merkblatt für Betriebe zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

### Einstiegsqualifizierung (EQ)

(auf der Grundlage des vierten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen vom 10. Oktober 2007 sowie der Anordnung und der Geschäftsanweisungen zur Umsetzung zu § 235b SGB III der Bundesagentur für Arbeit, sowie dem siebten Gesetz zur Änderung des dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 08. April 2008)

#### I. Was haben die Betriebe zu erwarten?

1. Die Agentur für Arbeit fördert mit einem Zuschuss bis maximal 216,00 Euro monatlich die Vergütung. Diese muss angemessen sein. Zusätzlich zahlt sie einen pauschalierten Zuschuss zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag von max. 110,00 Euro. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der EQ.
2. Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt, dies auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts.
3. Eine Förderung der EQ, die vor dem 1. Oktober beginnt, ist ausgeschlossen. Es sei denn, es handelt sich um Jugendliche,
  - die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen oder
  - die lern beeinträchtigt und sozial benachteiligt sind oder
  - die in früheren Jahren die Schule verlassen haben (Altbewerber).Ein Beginn ist hier nach Prüfung des Einzelfalls bereits ab dem 1. August möglich.

#### II. Was müssen die Betriebe tun?

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen (bei nicht volljährigen Jugendlichen mit den Erziehungsberechtigten) einen **EQ-Vertrag** (liegt als Anlage bei) ab.
2. Ein Exemplar des Vertrages ist an die zuständige IHK zu schicken. Dass dies erfolgt ist, muss auf dem Antrag auf Förderung bestätigt werden.
3. Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- sowie gesetzliche Unfallversicherung).
4. Der Betrieb muss einen Antrag auf Förderung vor Beginn der Laufzeit des EQ-Vertrages bei der Agentur für Arbeit in dem Bezirk stellen, wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
5. Der Arbeitgeber muss innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegen. Der Zuschuss zur Vergütung wird nur geleistet, wenn diese Auflage erfüllt ist.
6. Wenn Berufsschulpflicht gegeben ist, muss der Betrieb dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten wird. Eine entsprechende **Berufsschulübersicht** und eine **Schulanmeldung** liegen als Anlagen bei.
7. Der Arbeitgeber qualifiziert in einem **Modul was bei der IHK zu erfragen ist**, bescheinigt am Ende der EQ, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten der EQ vermittelt wurden und **bewertet die Leistungen in einem betrieblichen Zeugnis**.
8. – **Bitte nicht vergessen** – Der Arbeitgeber oder der EQ-Teilnehmer muss das Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ bei der zuständigen IHK beantragen und dazu das betriebliche Zeugnis vorlegen.
9. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen.
10. Innerhalb von zwei Monaten nach Ende der EQ-Förderung hat der Arbeitgeber an die zuständige Agentur für Arbeit eine Zusammenstellung über die an den EQ-Teilnehmer gezahlte Vergütung sowie die eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

### III. Was müssen die Betriebe beachten?

1. Die Förderung wird für die vereinbarte Dauer von mindestens sechs bis längstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Wurde bereits eine EQ in einem anderen Betrieb durchgeführt, wird die Förderzeit um die entsprechende Dauer reduziert.
2. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des Monats, der dem Beginn des Ausbildungsjahres vorangeht (um Anschlussfähigkeit an eine mögliche Berufsausbildung zu gewährleisten).
3. Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat oder wenn er dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war.
4. Eine Förderung der EQ eines Jugendlichen im Betrieb von Ehegatten, Lebenspartnern oder Eltern ist ausgeschlossen.
5. Eine EQ, die wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird, kann ebenfalls gefördert werden.
6. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder das (Fach-)Abitur besitzen, ist nur im begründeten Einzelfall möglich.
7. Wenn ein Arbeitgeber selbst einen EQ-Bewerber findet, der der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt ist, muss er den EQ-Bewerber auffordern, sich bei der Agentur zu melden, um das **Vorliegen der Fördervoraussetzungen** prüfen zu lassen.
8. Setzt sich die EQ aus Bausteinen der Berufsausbildungsvorbereitung zusammen, so gelten die BBiG-Vorschriften (§§ 68-70) über die Berufsausbildungsvorbereitung auch im Rahmen der EQ. Das bedeutet z.B., dass eine sozialpädagogische Betreuung gefördert werden kann.
9. Leistungen nach dem EQ-Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für diese Jugendlichen vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält.
10. Grundsätzlich ist die Einschaltung eines Bildungsträgers zur Vermittlung von Qualifikationen durch den Arbeitgeber denkbar (Anteil inkl. Berufsschule darf 30 Prozent der Dauer der EQ nicht überschreiten), wenn die Kosten dafür durch ihn übernommen werden.
11. Die Einstiegsqualifizierung kann in Rücksprache mit der jeweiligen Agentur für Arbeit durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützt werden.

### **Ansprechpartner bei den Agenturen für Arbeit oder den Trägern der Grundsicherung wie z.B.: ARGEN, Optionskommunen**

Grundsätzlich über die Stelle wo der EQ-Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, entweder bei der Agentur für Arbeit telefonisch über den Arbeitgeberservice oder über den Träger der Grundsicherung (ALG II) wo der EQ-Teilnehmer gemeldet ist.

### **Ansprechpartner bei der IHK Dresden**

#### **Stadt Dresden**

Frau Christin Hedrich                      Tel.: 0351/2802674                      Fax: 0351/28027674

#### **Landkreis Meißen**

Frau Marina Kapischke                      Tel.: 0351/2802671                      Fax: 0351/28027671  
Herr Heiko Przyklenk                      Tel.: 0351/2802676                      Fax: 0351/28027676

#### **Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Herr Steffen Sommer                      Tel.: 0351/2802679                      Fax: 0351/28027679

#### **Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz**

Herr Thomas Kirschke                      Tel.: 03581/421244                      Fax: 03581/421245  
Herr Ingo Barig                              Tel.: 0351/2802681                      Fax: 0351/28027681